



Ausfertigung



Amtsgericht Meissen

Bußgeldsachen

Aktenzeichen: **13 OWi 161 Js 17796/18**
Landratsamt Meissen, 73113096.8

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

wohnhaft: [REDACTED]

wegen Ordnungswidrigkeit nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

ergeht am 08.06.2018

durch das Amtsgericht Meissen - Bußgeldrichter -

1. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird davon abgesehen, auch die notwendigen Auslagen der Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe

Das Gericht hat gegen die Anordnung der Schulbesuchspflicht in § 26 Abs. 2 und 3 Sächs-SchulG verfassungs- und europarechtliche Bedenken.

Danach haben alle Kinder und Jugendliche, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die grundsätzliche Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule.

Dementsprechend gilt nicht lediglich eine Schul- im Sinne einer Unterrichts- bzw. Bildungspflicht, sondern die Pflicht zur körperlichen Anwesenheit in einer öffentlichen Schule oder genehmigten Ersatzschule, zu deren Durchsetzung staatlichen Zwangsmaßnahmen bis hin zur einfachen körperlichen Gewalt oder eben die Verhängung von Bußgeldern angedroht sind.

Das Gericht hat Bedenken, dass der als Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates durch verfassungsrechtliche Rechtsprechung ausgelegte Art. 7 GG, Art. 103 SächsV die Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Verpflichtung zur körperlichen Anwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen in einer öffentlichen oder genehmigten Ersatzschule und damit Einschränkung deren Grundrechte namentlich Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und 12 GG enthalten, zumal der sächsische Verfassungsgeber in Art. 101 Abs. 2 SächsV dem natürlichen Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, Verfassungsrang gab und zur Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens bestimmte.

Während zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes es noch schlechterdings unvorstellbar war, dass Bildung resp. Schule jemals außerhalb eines Schulgebäudes möglich sein wird und die Entstehung von Online-Schulen zur Zeit der Verabschiedung der Sächsischen Verfassung bestenfalls in weiter Ferne lag, haben sich mittlerweile international, auch im europäischen Ausland, Internet- oder Onlineschulen etabliert, mit denen international, aber auch in Deutschland anerkannte Abschlüsse erreicht werden können. Dieser technologische, aber auch pädagogische Wandel ist indes an Deutschland gänzlich vorüber gegangen. In Deutschland sind Kinder und Jugendliche weiterhin zur regelmäßigen, sprich: täglichen körperlichen Anwesenheit in Schulen, zumeist Schulgebäuden und -räumen zu bestimmten Zeiten mit bestimmtem Tagesablauf und physischer Nähe zu bestimmten Personen verpflichtet. Gleichwohl zeigt auch die Erfahrung der Vorsitzenden und vieler Eltern, dass Online-Nachhilfeanbieter bei der Unterrichtung der Kinder und Jugendlichen vielfach erfolgreicher sind, als öffentliche, aber auch erfolgreicher als genehmigte Ersatzschulen, besonders wenn es sich um anerkannte Ersatzschulen im Sinne des § 8 SächsFrTrSchulG handelt.

Die Frage, ob die damit verbundene Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien angesichts dieser technologischen und aber auch pädagogischen Entwicklung noch zu rechtfertigen ist, bedarf der Entscheidung.

Fraglich ist zudem, ob die ausschließliche Beschränkung auf öffentliche Schulen in Trägerschaft der Landkreise und Gemeinden (§ 22 SächsSchulG) oder (durch die Sächsische Bildungsagentur) genehmigter Ersatzschulen, mit deren Inanspruchnahme die Schulpflicht nach dem Willen des einfachen Gesetzgebers in § 23 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG ausschließlich erfüllt werden kann, europarechtskonform ist.

Zwar lässt § 23 Abs. 3 Satz 2 die Erteilung von Ausnahmen durch die Sächsische Bildungsagentur zu. In Ermangelung entsprechender (veröffentlichter) Verwaltungsvorschriften dürfte dies jedoch nicht genügen, sächsischen Kindern und Jugendlichen rechtssicher den Zugang zu internationalen, insbesondere europäischen (Online-)Schulen zwecks Erfüllung der Schulpflicht zu ermöglichen.

Damit aber sind europäische allgemeinbildende Schulen mit Fernzugang aus Sachsen praktisch ausgeschlossen.

Es erscheint zum gegenwärtigen Stand der rechtlichen Bewertung des Gerichts daher zweifelhaft, ob der Betroffenen trotz der Anmeldung ihres Sohnes [REDACTED] beim deutschen Programm der Clonara School, die u.a. den Abschluss der High School ermöglicht, ein Ordnungswidrigkeitenvorwurf überhaupt gemacht werden kann.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen wäre die Vorlage des Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof hinsichtlich des Zugangs europäische Bildungseinrichtungen in die Sächsische Bildungslandschaft sowie beim Sächsischen Verfassungsgerichtshofs und beim Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsgemäßheit des körperlichen Zwangs zum Schulbesuch zu prüfen und ggf. zu entscheiden.

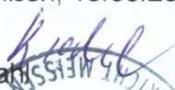
Diese Verfahrensweise erscheint dem Gericht unter Beachtung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Höhe des verhängten Bußgeldes, der mit einem solchen Verfahren verbundenen Belastung für die Betroffene und ihre Familie, die sich vornehmlich um ihre minderjährigen

Kinder kümmern muss und nicht anwaltlich vertreten ist, nicht opportun, zumal mit einer erheblichen Verfahrensdauer gerechnet werden muss. Bereits die starke Belastung des Gerichts, dem entsprechend der Personalbedarfsberechnung lediglich durchschnittlich 39 Minuten je Bußgeldverfahren für dessen Gesamtbearbeitung einschließlich mündlicher Verhandlung und schriftlicher Absetzung der Entscheidungsgründe zur Verfügung stehen, verzögert eine zeitnahe abschließende Prüfung und ggf. Abfassung von Vorlageentscheidungen, weil beispielsweise die hier ebenfalls zu bearbeitenden Unterhaltsverfahren, in denen häufig die unmittelbare Sicherstellung des Existenzminimums von Kindern und Ehegatten unmittelbar nach Trennung verfahrensgegenständlich ist, keinen Aufschub dulden und gegenüber Bußgeldverfahren vordringlich sind.

Das Gericht hat sich in der Gesamtschau daher entschlossen, dieses Verfahren mit Zustimmung der Betroffenen gemäß § 47 Abs. 2 OWiG aus Gründen der Opportunität einzustellen.

Kutscher
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Meißen, 13.06.2018


Kratt
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

